



**Antrag Nr. 5 zur 5. ordentlichen SHFV-
Beiratstagung 2017 am 28.01.2017**

Antrag: § 9 der Spielordnung des SHFV

Antragsteller: SHFV – Schiedsrichterausschuss

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 28.01.2017 einstimmig beschlossen:

§ 9 der Spielordnung wird unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes wie folgt angepasst:

Nr. 3:

Sofern Zehlschiedsrichtern unter Vorbehalt im Sinne von Ziffer 1 vom Zeitpunkt ihrer Berücksichtigung an bis zum 31.03. des darauf folgenden Jahres vom jeweils zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss aufgrund mangelnder Leistungen gem. § 11 der Richtlinie zur Schiedsrichterausbildung der Status als Probeschiedsrichter aberkannt wird **oder sie ihr Schiedsrichteramt freiwillig aufgeben** greifen rückwirkend die Maßnahmen, die im Falle der Nichtberücksichtigung zum Meldezeitpunkt dieses Zehlschiedsrichters unter Vorbehalt einschlägig gewesen wären.

Rest unverändert...

Begründung:

Der Änderungswunsch kam aus den Reihen eines Kreisgerichtes, das einen entsprechenden Fall zu entscheiden hatte. Hier fiel auf, dass lediglich die Konstellation der „Aberkennung“ explizit geregelt war, nicht aber die des „freiwilligen Ausscheidens“.

Fachlich war es von Anfang an die Intention des Regelungsgebers, beide Möglichkeiten entsprechend gleich rechtlich zu würdigen. Insofern ging man davon aus, dass bei einem freiwilligen Ausscheiden innerhalb der Probezeit gleichzeitig auch die formelle Aberkennung des Schiedsrichteramtes verfügt wird.

Da dies nicht immer der Fall zu sein scheint, erfolgt zur Klarstellung diese Änderung.

Der Antrag wurde im Rahmen der ordentlichen Jahrestagung mit den Vorsitzenden der Kreisschiedsrichterausschüsse erörtert und einstimmig abgestimmt.

Die Änderung treten mit Wirkung zum 30.06.2017 in Kraft.